

(Entwurf)

Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S. 380), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vomfolgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	94.824.520 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	101.760.795 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	90.005.528 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	95.272.535 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.630.929 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.630.929 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	6.951.775 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	320.000 €
--	-----------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	6.936.275 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 €

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

30.000.000 €

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

	<u>Hebesatz</u>
1. <u>Grundsteuer</u>	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	210 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	440 v.H.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 €uro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher- oder vertraglicher Grundlage beruhen sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

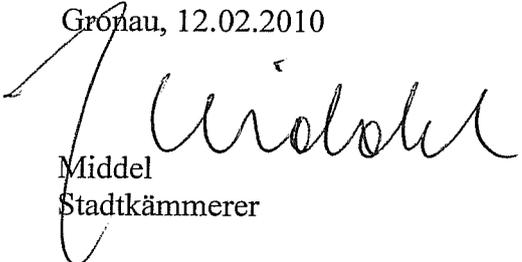
Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

aufgestellt gem. § 80 Abs. 1 GO NRW:

bestätigt und gem. § 80 Abs. 2 GO dem Rat der Stadt Gronau zugeleitet:

Gronau, 12.02.2010

Gronau, 12.02.2010


Middel
Stadtkämmerer


Holtwisch
Bürgermeister